

Schnittstellen Arbeitgeber - IV Stolpersteine im Bereich IV

28.09.2021

IV-Stelle Basel-Landschaft

Ausgangslage

- Krankheitsfälle sind für Mitarbeitende und Arbeitgeber oft eine grosse Belastung und verursachen hohe Kosten
- Eine wirkungsvolle und koordinierte Unterstützung von Seiten Krankentaggeldversicherer und den IV-Stellen ist entscheidend für eine nachhaltige Rückkehr an den Arbeitsplatz
- Hinweis:
 - **Bericht des Bundesrates vom 28. Juni 2017 – Koordination zwischen Taggeldversicherungen und Leistungen der ersten und zweiten Säule**
 - Ein Interessenskonflikt besteht bei der Abdeckung des Erwerbsausfalls infolge Krankheit während der Phase der Frühintervention. Dieser Interessenskonflikt ist erkannt, wobei eine einvernehmliche Lösung im Sinne einer «best practice» in Zusammenarbeit mit den Privatversicherern angestrebt wird.

Zielsetzung

- Die Prozessdarstellung zeigt auf einen Blick die wichtigsten Zusammenhänge und Aufgaben der einzelnen Partner auf
- Die einzelnen Prozessschritte beschreiben aus Sicht der Krankentaggeldversicherer und IV-Stellen die Fristigkeiten und Leistungen sowie die gegenseitigen Koordinationsschwerpunkte auf
- Die Verbindlichkeit in der Zusammenarbeit wird erhöht und der Zeitablauf verkürzt
- Davon profitieren wiederum die Arbeitgeber und die erkrankten Mitarbeitenden mit einer schnelleren und nachhaltigen Rückkehr an den Arbeitsplatz
- **Hinweise:**
 - **Der Leitfaden ist formell eine Empfehlung und keine Vorgabe im juristischen Sinn**
 - **Absolute Einheitlichkeit der Prozesse ist weder auf Seiten der IV-Stellen noch auf Seiten Krankentaggeldversicherer realisierbar**

Involvierte Versicherungen Übersicht

compasso //

Berufliche Eingliederung – beteiligte Akteure

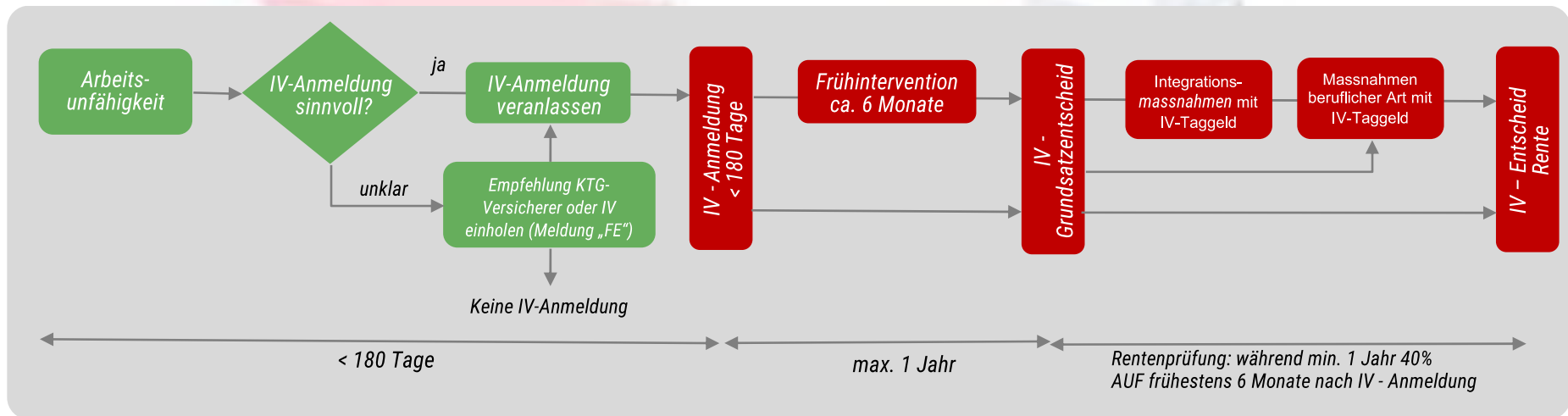
	ATSG Allgemeiner Teil des Sozialversicherungsrechtes					ELG und kantonale SHG		
Lohnersatz	UV	IV		KTG	ALV	BV	SH	EL
Heilbehandlung	UV	IV	KV					
Eingliederung	UV	IV	KV	KTG	RAV	BV	SH	
Invalidität	UV	IV				BV		EL

IV Invaliditätsversicherung
UV Unfallversicherung
BV Berufliche Vorsorge
ALV Arbeitslosenversicherung

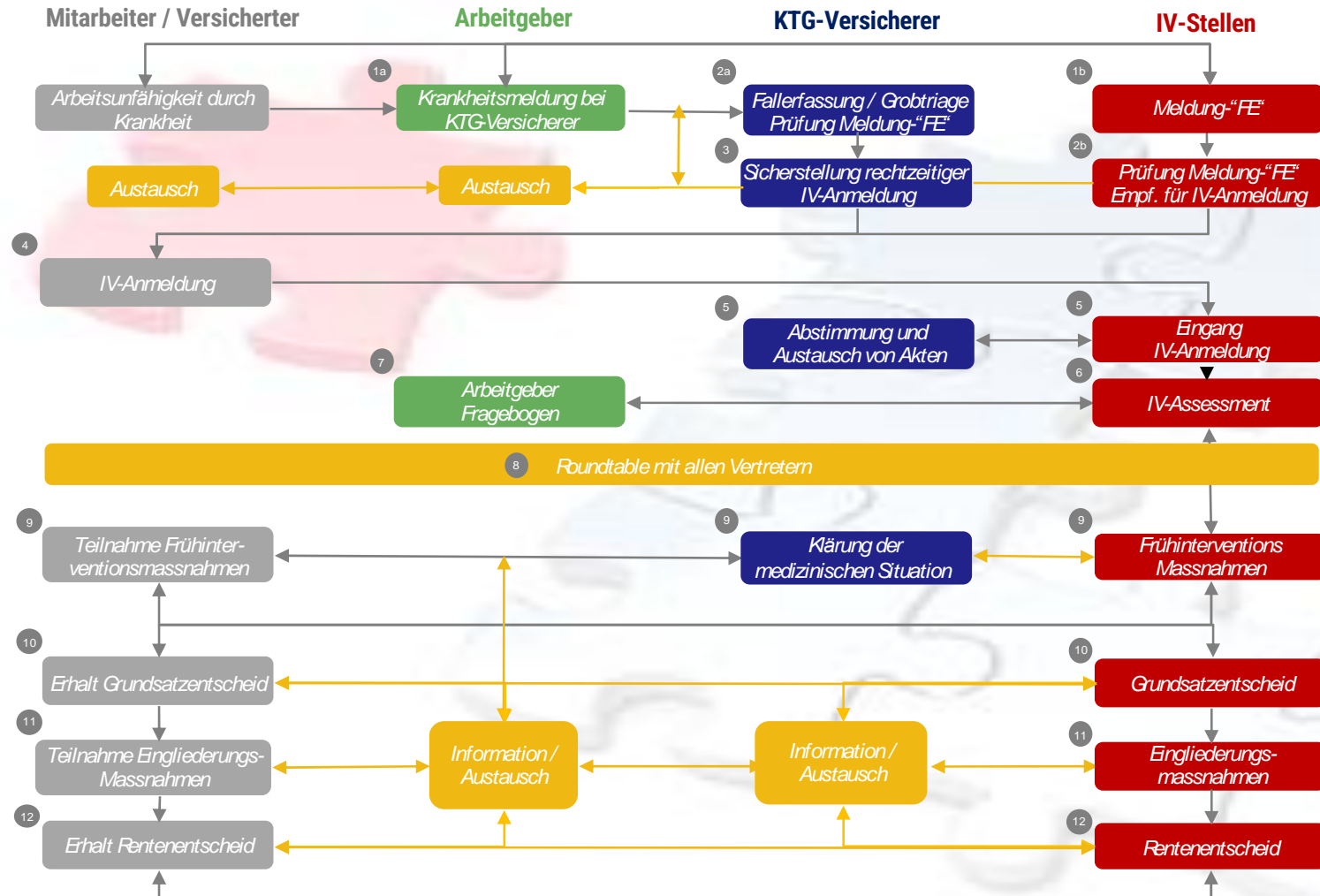
AF/AUF Arbeitsfähigkeit/-unfähigkeit

KV Krankenversicherung
EL Ergänzungsleistungen
SH Sozialhilfe
KTG Krankentaggeld
RAV Regionales Arbeitsvermittlungszentrum

Basis IV-Prozess



Schematischer Ablauf



Krankheitsmeldung beim KTG-Versicherer

	IV	KTG	AG	VP	Tätigkeit/Thema	Beschreibung	Bemerkung/Unterlagen
1a		X	X	X	Krankheitsmeldung beim KTG-Versicherer	<p>Der Arbeitgeber meldet den Krankheitsfall beim KTG-Versicherer.</p> <p>Je nach Wartefrist soll die Meldung nicht erst nach Ablauf der Wartefrist erfolgen. Z.B. wenn Arbeitsunfähigkeit unklar oder fraglich ist oder in Fällen mit Bedürfnis auf Unterstützung bei der Wiedereingliederung und Anpassung des Arbeitsplatzes.</p> <p>Empfehlung Einsatz Reintegrations-Toolbox (RE-Toolbox) und Ressourcenorientiertes Eingliederungsprofil (REP)</p> <p>In einem ersten Schritt soll die RE-Toolbox eingesetzt werden. Das Instrument liefert zuverlässige Arbeitsunfähigkeits-Daten zum Verlauf der vorhandenen Diagnose(n) anhand eines Vergleichskollektivs. Mit gezielten frühzeitigen Integrationsbemühungen können Chronifizierungen verhindert werden.</p> <p>Wenn eine länger andauernde Arbeitsunfähigkeit oder eine Leistungseinschränkung zu erwarten ist, soll in einem zweiten Schritt REP zur differenzierten medizinischen Beurteilung der Arbeitsplatzrückkehr angewendet werden. Wenn das REP durch den KTG-Versicherer initiiert wird, werden die Arztkosten von CHF 100.- durch den KTG-Versicherer übernommen.</p> <p>Arbeitsfähigkeitszeugnis SIM (Swiss Insurance Medicine)</p> <p>Das neue Arbeitsfähigkeitszeugnis der SIM ersetzt die bisherigen Arbeitsunfähigkeitszeugnisse der SIM. Die Inhalte sind an das REP angelehnt. Mit dem neuen Arbeitsfähigkeitszeugnis werden die noch vorhanden Ressourcen der erkrankten Person berücksichtigt. Eine schnellere und schrittweise Rückkehr an den Arbeitsplatz wird gefördert.</p>	<p>Wartefrist für Taggelderleistungen ist im Schnitt 30 Tage.</p> <p>Link auf RE-Toolbox Link auf REP - Compasso</p> <p>Die RE-Toolbox des SVV ist eine webbasierte Weiterentwicklung des gedruckten Reintegrationsleitfadens.</p> <p>Das REP kann in Ergänzung zum bisher üblichen Anfangsbericht, welcher eher defizitorientiert war, eingesetzt werden.</p> <p>Beide Instrumente (RE-Toolbox und REP) unterstützen die erkrankte Person mit zeitgerechten Unterstützungsinterventionen zur Rückkehr in den Arbeitsalltag.</p> <p>Link auf Arbeitsfähigkeitszeugnis SIM</p> <p>Bei Einsatz dieses Arbeitsfähigkeitszeugnisses in Kombination mit dem REP wird gesamthaft eine einmalige Entschädigung von CHF 100.- empfohlen.</p>

FE-Meldung an IV-Stelle

	IV	KTG	AG	VP	Tätigkeit/Thema	Beschreibung	Bemerkung/Unterlagen
1b	X		X	X	Meldung „FE“ (Anstelle von IV-Früherfassung wird der Begriff Meldung „FE“ in diesem Dokument verwendet)	<p>Die Meldung „FE“ dient in unklaren Situationen der Klärung der Frage, ob eine Anmeldung bei der IV sinnvoll ist. Das ist der Fall, wenn eine längerfristige oder dauernde Erwerbsunfähigkeit zu erwarten ist. Im Zweifelsfall soll der Arbeitgeber eine Empfehlung bei der IV-Stelle oder beim KTG-Versicherer einholen.</p> <p>Kriterien für Meldung “FE”</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wenn der/die Mitarbeitende während mindestens 30 Tagen aus Gesundheitsgründen ununterbrochen arbeitsunfähig ist 2. Wenn der/die Mitarbeitende innerhalb eines Jahres wiederholt Kurzabsenzen aufweist. <p>Der Arbeitgeber kann die Meldung “FE” ohne Einverständnis des Mitarbeiters / der Mitarbeiterin machen, er muss ihn / sie aber darüber informieren.</p> <p>Empfehlung: Es wird empfohlen auf eine „Meldung-FE“ zu verzichten, stattdessen direkt eine IV-Anmeldung zu machen sofern für die Beteiligten klar ist, dass die gesundheitliche Beeinträchtigung zu einer Erwerbsunfähigkeit führen wird.</p>	<p>Link Meldung „FE“</p> <p>Die Meldung “FE” erfolgt bei der IV-Stelle im Wohnkanton des Mitarbeiters.</p> <p>Wenn der Arbeitgeber einen KTG-Versicherer hat, soll der KTG-Versicherer prüfen, ob eine IV-Anmeldung sinnvoll ist. Siehe dazu nachfolgenden Punkt 2a.</p> <p>Definition Erwerbsunfähigkeit Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt.</p>

Fallerfassung/Grobtriage

Prüfung Meldung "FE"

	IV	KTG	AG	VP	Tätigkeit/Thema	Beschreibung	Bemerkung/Unterlagen
2a		X	X	X	Meldung "FE" Prüfung durch KTG	<p>Im Rahmen eines Triage-Prozesses erfolgt beim KTG-Versicherer direkt nach Erhalt der Krankheitsanzeige eine telefonische Kontaktaufnahme mit dem Arbeitgeber und der versicherten Person. Grundsätzlich soll über den KTG-Versicherer keine Meldung „FE“ erfolgen.</p> <p>Wenn eine längerfristige (mehrere Monate) oder dauernde Erwerbsunfähigkeit zu erwarten ist, empfiehlt der KTG-Versicherer der versicherten Person sich bei der IV-Stelle anzumelden. Im Zweifelsfall nimmt der KTG-Versicherer mit der IV-Stelle Kontakt auf.</p>	<p>Link auf Compasso Zusammenarbeit Taggeldversicherer / BVG Versicherer</p> <p>Dauert die AUF der versicherten Person bereits mehr als 90 Tage, wird der BVG-Versicherer informiert.</p>

Prüfung Meldung "FE" Empfehlung für IV-Anmeldung

	IV	KTG	AG	VP	Tätigkeit/Thema	Beschreibung	Bemerkung/Unterlagen
2b	X		X	X	Meldung "FE" Prüfung durch IV	<p>Nach Erhalt der Meldung "FE" nimmt die IV-Stelle Kontakt mit der versicherten Person und allenfalls mit dem Arbeitgeber auf.</p> <p>Die IV-Stelle kann die versicherte Person zu einem Gespräch einladen. Am Gespräch können weitere Personen, z.B. die Person, welche den Fall gemeldet hat, teilnehmen.</p> <p>Bei Bedarf kann der Arbeitgeber am Meldung „FE“ Gespräch teilnehmen, sofern die versicherte Person ihr Einverständnis dazu gibt. Nach den Gesprächen gibt die IV-Stelle eine Empfehlung bezüglich einer IV-Anmeldung gegenüber der versicherten Person ab.</p> <p>Die IV-Stelle bestätigt dem Arbeitgeber, dass das Gespräch stattgefunden hat. Wenn vom Arbeitgeber weitere Informationen zum Gespräch gewünscht werden, braucht die IV-Stelle die Vollmacht der versicherten Person.</p>	<p>Innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Meldung "FE" liegt die Empfehlung für eine IV-Anmeldung vor.</p>

Sicherstellung rechtzeitiger IV-Anmeldung

	IV	KTG	AG	VP	Tätigkeit/Thema	Beschreibung	Bemerkung/Unterlagen
3		X		X	Sicherstellung rechtzeitiger IV-Anmeldung	<p>Um den „Verlust“ von Koordinationsgeldern zu vermeiden, überwacht der KTG-Versicherer die IV-Anmeldung durch die versicherte Person.</p> <p>Die IV-Anmeldung muss spätestens nach 6 Monaten Arbeitsunfähigkeit erfolgen, sonst besteht, bei einer späteren Berentung die Gefahr einer Entschädigungslücke.</p> <p>Besteht ein Reintegrationspotenzial, ist es wichtig, dass die Anmeldung zu einem wesentlich früheren Zeitpunkt erfolgt.</p>	<p>Damit die Anmeldung rechtzeitig erfolgt fordert der KTG-Versicherer die versicherte Person spätestens nach 4-5 Monaten Arbeitsunfähigkeit zur Anmeldung auf.</p>

IV-Anmeldung

	IV	KTG	AG	VP	Tätigkeit/Thema	Beschreibung	Bemerkung/Unterlagen
4		X	X	X	IV-Anmeldung	<p>Die versicherte Person erhält vom KTG-Versicherer eine schriftliche Aufforderung zur IV-Anmeldung mit folgenden Beilagen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Formular für IV-Anmeldung 2. Evtl. Verrechnungsformular 3. Usw. <p>Nach Erhalt der Anmeldebestätigung kontaktiert der KTG-Versicherer die IV-Stelle per Mail mit der Bitte um Kontaktaufnahme innerhalb von max. 30 Tagen.</p> <p>Als Anhang zum Mail übermittelt der KTG-Versicherer der IV-Stelle die Vollmacht der versicherten Person.</p> <p>Empfehlung: Nach erfolgter IV-Anmeldung informiert der KTG-Versicherer den Arbeitgeber. Arbeitgeber ohne KTG-Versicherung, welche über eine arbeitsvertragliche Grundlage für eine Verrechnung verfügen, können den entsprechenden Antrag direkt an die IV-Stelle schicken.</p>	<p>Der KTG-Versicherer erwartet von der versicherten Person eine Bestätigung der IV-Anmeldung.</p> <p>Link auf IVSK Webseite mit allen IV-Adressen.</p> <p>Link auf Verrechnungsformular</p>

Eingang IV-Anmeldung

Abstimmung und Austausch von Akten

	IV	KTG	AG	VP	Tätigkeit/Thema	Beschreibung	Bemerkung/Unterlagen
5	X	X		X	Eingang IV-Anmeldung	IV-Stelle meldet sich innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der IV-Anmeldung beim KTG-Versicherer zwecks Abstimmung des weiteren Vorgehens und Austausch von Akten.	

IV-Assessment

	IV	KTG	AG	VP	Tätigkeit/Thema	Beschreibung	Bemerkung/Unterlagen
6	X	X		X	IV-Assessment - Erstgespräch	<p>Nach Eingang der Anmeldung bei der IV führt die IV-Stelle ein Assessment (Evaluationsgespräch) durch. Dieses dient dazu, erste vorhandene Informationen zusammenzutragen, welche für einen IV-Entscheid relevant sein werden, eine Übersicht über die beteiligten Akteure zu gewinnen und das weitere Vorgehen zu planen. Sofern bereits vorhanden, stützt sich die IV-Stelle dabei unter anderem auf die Akten des KTG-Versicherers.</p> <p>Wenn ein Assessment (Aussendienstberichte) des KTG-Versicherers bereits durchgeführt wurde, sind die Unterlagen zwecks Verhinderung von Doppelspurigkeiten der IV zu senden.</p> <p>Die zuständigen Sachbearbeiter tauschen sich über den Fallverlauf aus.</p>	

Arbeitgeberfragebogen

	IV	KTG	AG	VP	Tätigkeit/Thema	Beschreibung	Bemerkung/Unterlagen
7	X		X	X	Arbeitgeber Fragebogen	<p>Damit sich die IV-Stellen möglichst rasch ein Bild von der Arbeitssituation machen und allfällige berufliche Möglichkeiten für die Zukunft prüfen können, stellen sie dem Arbeitgeber einen Fragebogen zu.</p> <p>Für den Arbeitgeber besteht Auskunftspflicht gegenüber der IV-Stelle. Die IV-Stelle ihrerseits darf aus Datenschutzgründen ohne ausdrückliche Vollmacht der versicherten Person Dritten (also auch dem Arbeitgeber oder ehemaligen Arbeitgeber) keine Auskünfte erteilen.</p>	<p>Link auf Arbeitgeberfragebogen</p> <p>Rücksendung des Fragebogens innerhalb von 10 Tagen</p> <p>Kopie an KTG-Versicherer senden.</p> <p>Falls bereits ein Ressourcenorientiertes Eingliederungsprofil REP erstellt wurde (Punkt 1a auf Seite 3), kann auf die Beschreibung der individuellen Tätigkeit im Arbeitgeberfragebogen (Punkt 3 auf Seite 3) verzichtet werden. Es reicht die übrigen 8 Seiten auszufüllen und den Arbeitgeberfragebogen zusammen mit dem REP der IV-Stelle zukommen zu lassen.</p>

Roundtable

	IV	KTG	AG	VP	Tätigkeit/Thema	Beschreibung	Bemerkung/Unterlagen
8	X	X	X	X	Roundtable	<p>Die IV-Stelle oder der KTG-Versicherer (nach Absprache) initiiert den Roundtable und lädt alle beteiligten Personen der involvierten Stellen ein, sofern ein Koordinations- und Abstimmungsbedarf besteht oder es noch keine Fallbesprechung mit gleichem Zweck gab. Vorbereitend sammeln die involvierten Akteure alle relevanten Informationen. Fallabhängig werden Personen der beteiligten Stellen (wie Arbeitgeber, weitere Versicherer - KTG, Vorsorgeeinrichtung/Pensionskasse -, behandelnder Arzt, usw.) zur Klärung und Koordination des weiteren Vorgehens beigezogen.</p> <p>Empfehlung: Die am Roundtable beteiligten Personen sollten die notwendigen Entscheidungskompetenzen haben.</p>	<p>Ziel des Roundtable Der Dialog zwischen den Partnern soll gefördert werden. Eine gemeinsame Zielfindung und ein koordiniertes gemeinsames Vorgehen stehen im Vordergrund.</p> <p>Gemeinsames Ziel von allen Partnern ist der Erhalt der Arbeitsmarktfähigkeit.</p> <p>Der Roundtable kann formunabhängig durchgeführt werden. Neue Formen wie Videokonferenzen sollen genutzt werden.</p>

Frühinterventionsmassnahmen

Klärung der medizinischen Situation

Teilnahme Frühinterventionsmassnahme

	IV	KTG	AG	VP	Tätigkeit/Thema	Beschreibung	Bemerkung/Unterlagen
9	X	X	X	X	Massnahmen der Frühintervention	<p>Während der Frühintervention besteht kein Anspruch auf Tag-gelder der IV. Die IV übernimmt aber, falls angezeigt, die Massnahmenkosten.</p> <p>Im Rahmen der Frühintervention können folgende Massnahmen gesprochen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Coaching • Hilfsmittel oder Arbeitsplatzanpassungen • Kurse • Sozialberufliche Rehabilitation (Belastbarkeits- und Aufbautraining) • Unterstützung beim Arbeitsplatzerhalt oder bei der Suche einer neuen Stelle <p>Der KTG-Versicherer klärt die medizinische Situation ab (inklusive ggfs Besuch bei der versicherten Person). Die Hauptfragen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ist die Arbeitsunfähigkeit (AUF) gerechtfertigt? 2. Ist die angestammte Tätigkeit noch zumutbar? 3. Gibt es funktionelle Einschränkungen? 4. Ist der Arbeitsplatz adaptierbar (Klärung mit Arbeitgeber)? 5. Ist eine angepasste Tätigkeit zumutbar? <p>Empfehlung: Das Vorgehen während dieser Phase einschliesslich die medizinischen Abklärungen, soll unbedingt koordiniert werden. Es sollte nicht sein, dass der KTG-Versicherer während einer Massnahme seine Leistungen ohne Absprache mit dem Arbeitgeber und der IV-Stelle einstellt.</p>	<p>Die Frühinterventionsphase beginnt mit dem Eintreffen der Anmeldung bei der IV und sie endet mit dem Grundsatzentscheid sobald abgeklärt ist, ob die IV zuständig ist und gegebenenfalls geklärt ist, welche Eingliederungsmassnahmen durchgeführt werden.</p> <p>Frühinterventions-Massnahmen müssen zweckmässig und nachhaltig (keine therapeutischen Massnahmen) sein.</p> <p>Empfehlung: Vor Besuch bei der versicherten Person Kontakt mit IV-Stelle aufnehmen.</p>

Grundsatzentscheid

Erhalt Grundsatzentscheid

	IV	KTG	AG	VP	Tätigkeit/Thema	Beschreibung	Bemerkung/Unterlagen
10	X	X		X	IV-Grundsatzentscheid	<p>Der IV-Grundsatzentscheid wird dann gefällt, wenn die Entwicklung und somit der Anspruch so weit geklärt ist, dass man festlegen kann, dass:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Person in der angestammten Tätigkeit bereits wieder so weit arbeitsfähig ist, dass sie ihre angestammte Tätigkeit mit weniger als 20% Einschränkung wieder aufnehmen kann => gilt als eingegliedert. 2. Ein Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen vorliegt. (Integrationsmassnahmen/ Umschulung/Arbeitsvermittlung) 3. Keine Eingliederung möglich ist => Rentenprüfung. 4. Weder Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen noch auf Rente besteht. <p>Die Leistungspflicht des KTG-Versicherers ist in der Regel (je nach AVB) begrenzt, wenn eine angepasste Tätigkeit zumutbar ist. Im Rahmen der Schadenminderungspflicht kann von einer versicherten Person ein Berufswechsel (Verweistätigkeit) verlangt werden. Der KTG-Versicherer wird die Leistungen nach einer angemessenen Frist einstellen.</p> <p>Empfehlung: Das Vorgehen während dieser Phase soll unbedingt koordiniert werden. Es sollte nicht sein, dass die KTG-Versicherer oder IV-Stellen in dieser Phase Leistungen oder Massnahmen einstellen, ohne vorher die anderen involvierten Stellen zu informieren.</p>	<p>Mit dem Grundsatzentscheid endigt die Phase der Frühintervention.</p> <p>Der Zeitpunkt des Grundsatzentscheides ist nicht an eine Zeitspanne gebunden (6Mt / 12 Monaten), sondern an die gesundheitliche Situation/Entwicklung der versicherten Person. In den meisten Fällen wird der Grundsatzentscheid innerhalb von 6 Monaten erlassen (+/- 80% der Fälle). Dem KTG Versicherer wird eine Kopie zugestellt.</p>

Eingliederungsmassnahmen Information/Austausch

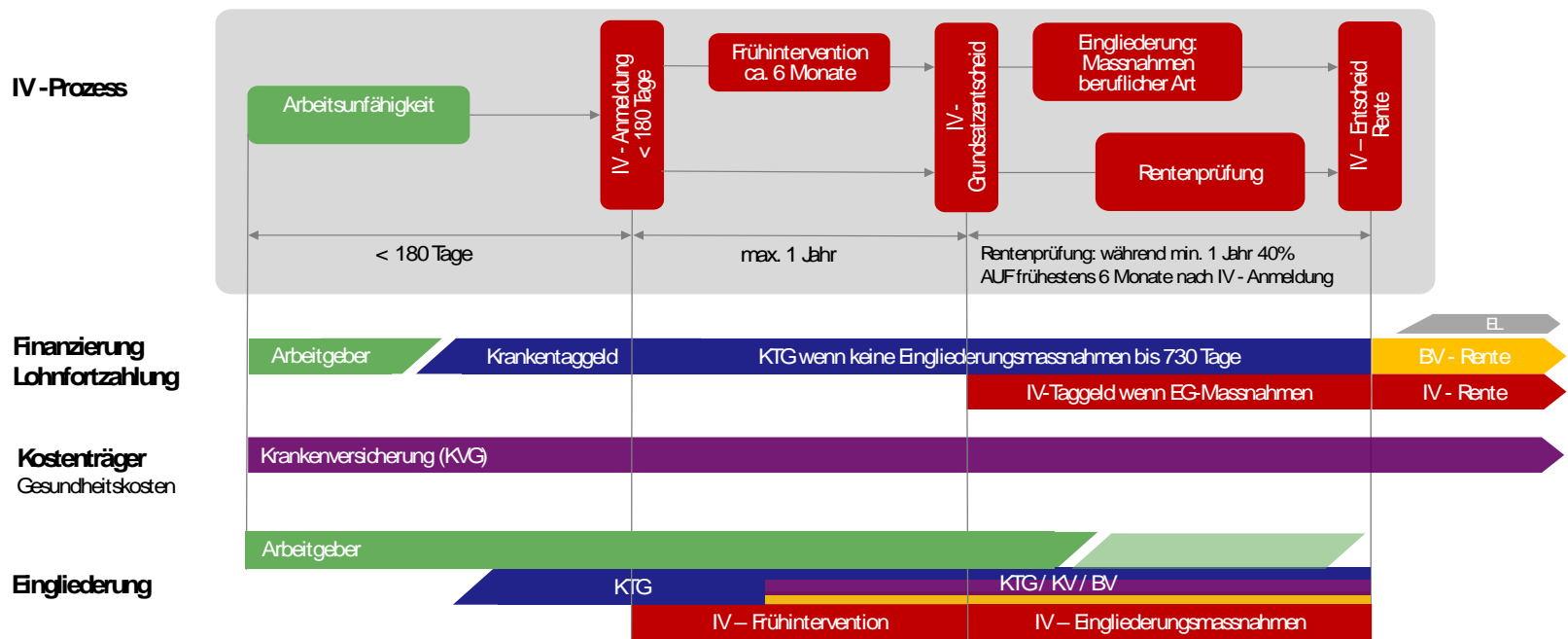
	IV	KTG	AG	VP	Tätigkeit/Thema	Beschreibung	Bemerkung/Unterlagen
11	X	X		X	Eingliederungs- massnahmen	<p>Integrationsmassnahmen Für die Zusprache von Integrationsmassnahmen muss der Gesundheitszustand nicht stabil sein, dafür müssen folgende 2 Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mindestens 6 Monate AUF • Mindestens 50% AUF <p>Integrationsmassnahmen (IM), dienen der Vorbereitung für berufliche Massnahmen. In dieser Phase fliessen IV-Taggelder.</p> <p>Sinn der IM ist, die versicherte Person auf 50% Arbeitsfähigkeit zu bringen, damit anschliessend berufliche Massnahmen angehängt werden können oder die versicherte Person abschliessend eingegliedert ist.</p> <p>Die Durchführung von Integrationsmassnahmen erfolgt wirtschaftsnah in einem Unternehmen oder in einer Eingliederungsinstitution.</p> <p>Massnahmen beruflicher Art Die berufliche Eingliederung ist das zentrale Ziel der IV-Stellen. Die Leistungen in diesem Bereich sind sehr umfangreich.</p> <p>Übersicht der Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beratung mit Blick auf den Erhalt des Arbeitsplatzes • Unterstützung bei der Suche eines neuen Arbeitsplatzes • Arbeitsversuch; dient der Abklärung und Verbesserung der tatsächlichen Leistungsfähigkeit im ersten Arbeitsmarkt. • Einarbeitungszuschuss (EAZ); Dient der finanziellen Unterstützung eines Arbeitgebers (AG), während der Einarbeitung. • Entschädigung für Beitragserhöhungen (EBE) Berufliche Vorsorge und KTG. • Umschulung; dient dem Erlernen eines neuen Berufes, nachdem feststeht, dass die versicherte Person in der angestammten Tätigkeit und in den für sie ohne zusätzliche berufliche Ausbildung offenstehenden zumutbaren Erwerbstätigkeiten nur mit einer Einschränkung von mehr als 20% möglich wäre. <p>IV kommuniziert dem KTG Versicherer seine Verfügung und bezahlt die Taggelder während der Dauer der Massnahmen beruflicher Art, sofern ein Anspruch darauf besteht.</p> <p>Falls das IV-Taggeld tiefer ist als das KTG-Taggeld, bezahlt der KTG Versicherer die Differenz.</p>	<p>Bei Eingliederungsmassnahmen müssen immer im Vorfeld Anspruch und Zweckmässigkeit geprüft werden.</p> <p>Wann sind bei beruflichen Massnahmen Taggelder der IV geschuldet?:</p> <p>Während der Durchführung eines Arbeitsversuchs oder einer Umschulung sind Taggeldleistungen geschuldet.</p> <p>Bei einer Umschulung grundsätzlich schon vor dem eigentlichen Beginn, wenn klar ist, welche Umschulung geschuldet ist. Nicht also während der Abklärungsphase in welcher die Arbeitsfähigkeit getestet werden muss.</p>

Rentenentscheid

Erhalt Rentenentscheid

	IV	KTG	AG	VP	Tätigkeit/Thema	Beschreibung	Bemerkung/Unterlagen
12	X	X		X	Rentenentscheid	<p>Wenn die Eingliederungsphase abgeschlossen wird, wird eine Rentenprüfung durchgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wenn die versicherte Person nicht eingliederbar ist. • Wenn die versicherte Person nur teilweise eingliederbar ist. • Wenn die Eingliederungsphase trotz erfolgter Eingliederung länger als das Wartejahr gedauert hat. <p>Ist die IV-Rente abgelehnt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der KTG Versicherer prüft die Auswirkungen der abgelehnten Rente auf seine Leistungspflicht. 	<p>Besteht kein Eingliederungspotenzial kommt es ohne „Eingliederungsphase“ zur Rentenprüfung (siehe auch IV-Grundsatzentscheid).</p> <p>Ist eine IV-Rente zugesprochen: Weitere Leistungen des KTG Versicherers mit Anrechnung der IV-Rente.</p>

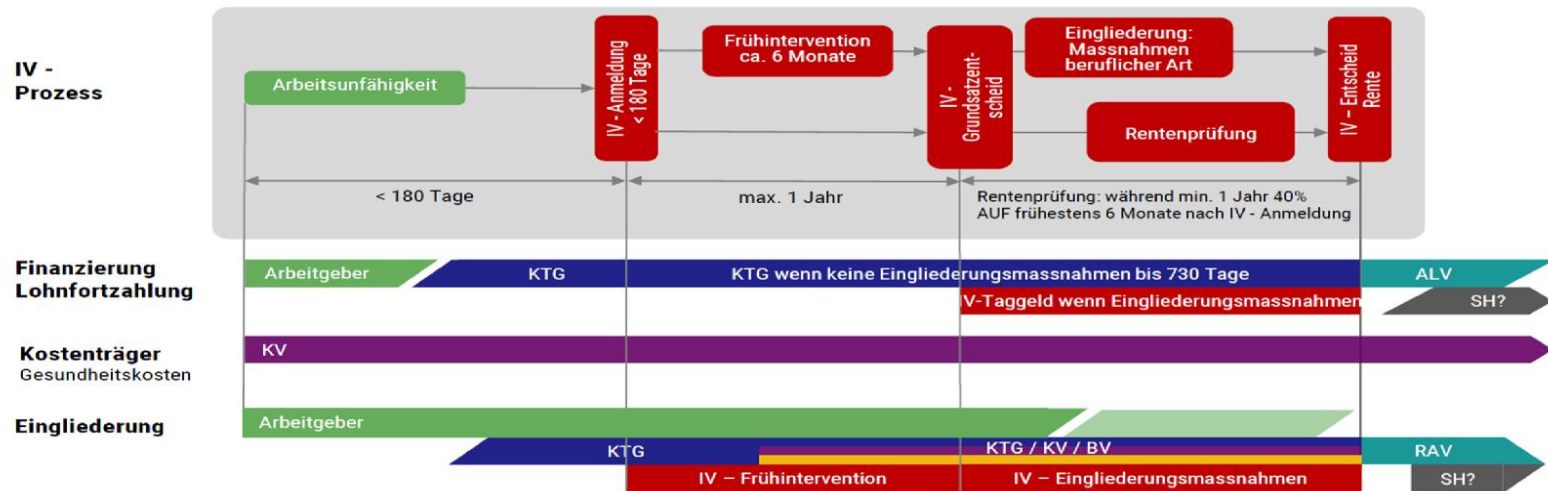
Beispiel: Krankheitsfall mit IV-Rentenentscheid



Beispiel: Krankheitsfall ohne IV-Rentenentscheid

compasso //

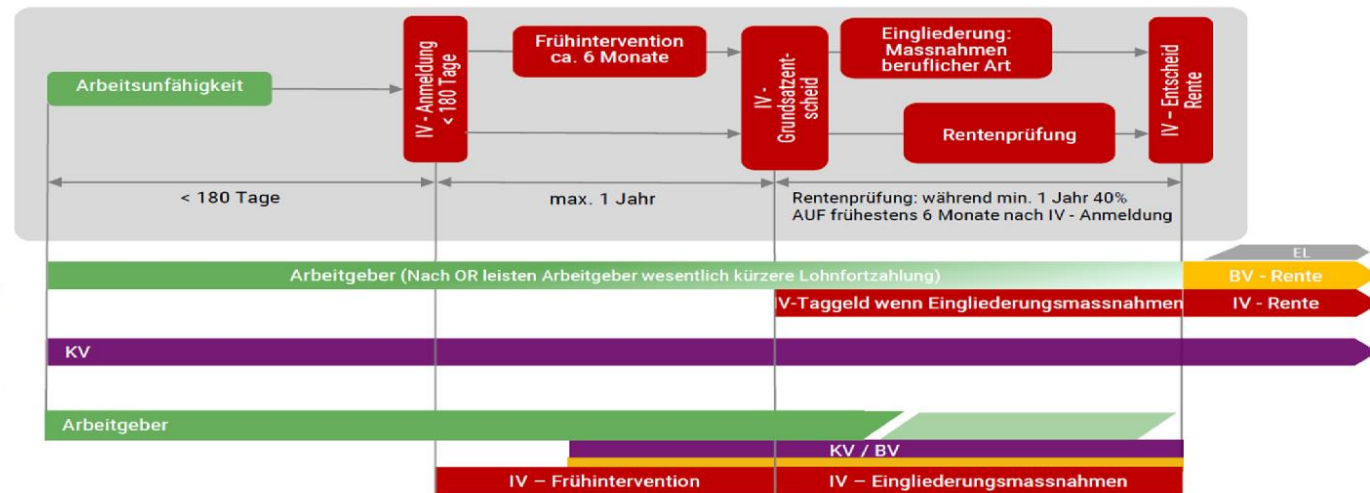
Systemlandkarte Hauptprozess 2 – Krankheitsfall ohne IV-Rentenverfügung



Beispiel: Krankheitsfall ohne KTG mit Rente

Systemlandkarte Hauptprozess 3 – Krankheitsfall ohne Krankentaggeldversicherer mit Rente

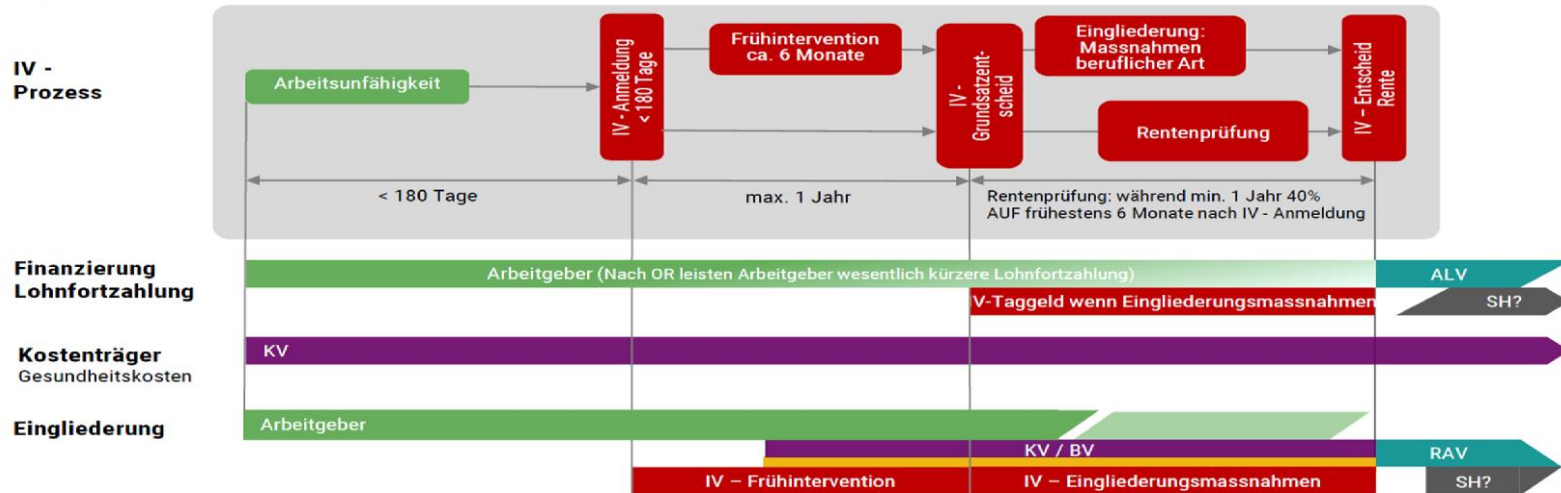
IV -
Prozess



Beispiel: Krankheitsfall ohne KTG und ohne Rente

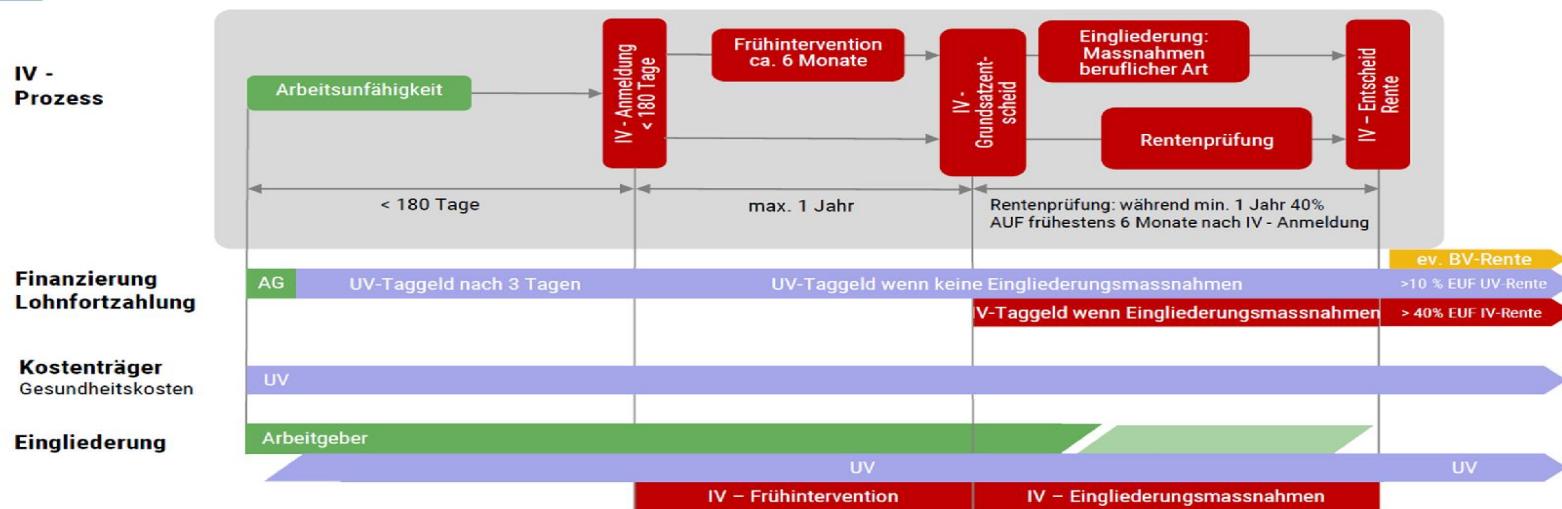
compasso //

Systemlandkarte Hauptprozess 4 – Krankheitsfall ohne Krankentaggeldversicherer und keine IV-Rentenverfügung



Beispiel: Unfall mit IV-Rente und UV-Rente

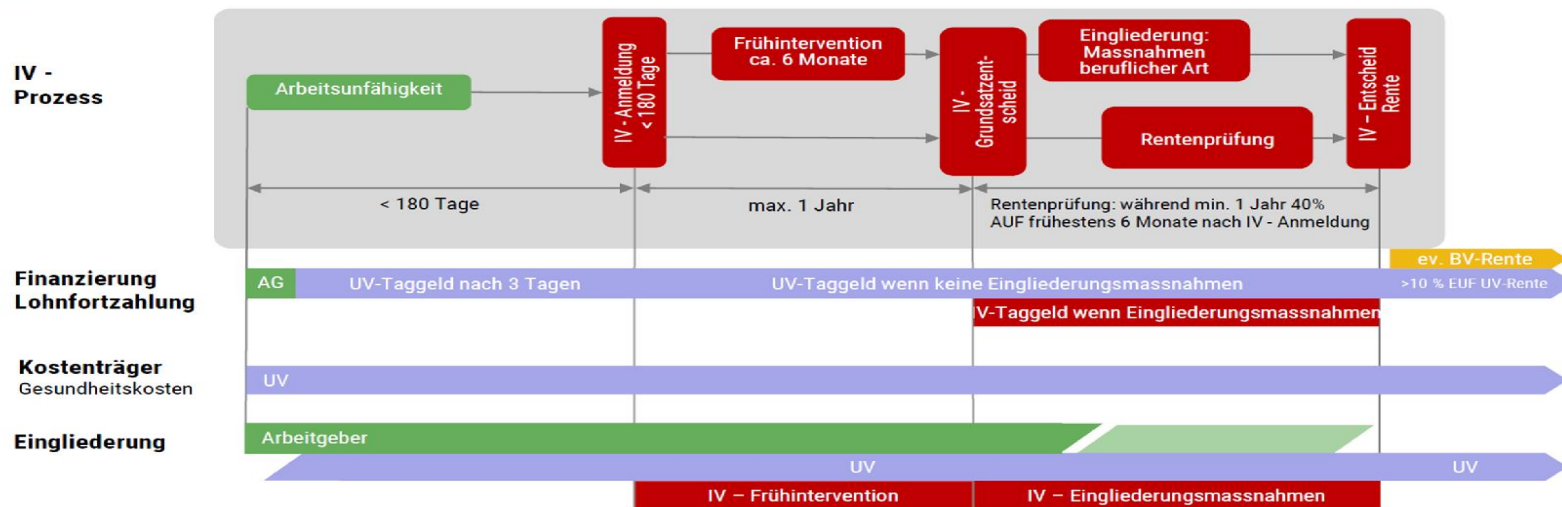
Systemlandkarte Hauptprozess 5 – Unfall mit IV-Rentenverfügung mit UV-Rente



Beispiel: Unfall ohne IV-Rente mit UV-Rente

compasso //

Systemlandkarte Hauptprozess 5 – Unfall ohne IV-Rentenverfügung mit UV-Rente



Stolpersteine FE

Was sind die häufigsten Stolpersteine bei der Früherfassung?

- **Zu wenig Information an den Mitarbeiter**

Mitarbeiter sind häufig oft von der Kontaktaufnahme der IV überrascht (oder sogar erbost). Eine kurze Vorabinformation an den Versicherten beugt möglichen Irritationen vor.

Bitte unbedingt den aktuellen Aufenthaltsort und die Kontaktdaten der versicherten Person in der Meldung erwähnen.

- **Der richtige Zeitpunkt für eine FE: 30/60/90 Tage Arbeitsunfähigkeit?**

Eine konsequente Früherfassungsmeldung nach 30 Krankheitstagen ist nicht notwendig/sinnvoll und es besteht keine Verpflichtung seitens des Arbeitgebers zur Meldung! Häufig stellt sich im Nachhinein heraus, dass der Mitarbeiter bereits im fortgeschrittenen Heilungsverlauf ist und nur noch wenige Tage vor dem beruflichen Wiedereinstieg steht.

Ebenso ist das Abwarten von 30 Krankheitstagen nicht immer sinnvoll.

(Spätester Zeitpunkt einer FE-Meldung = gegen 6 Monate AUF)

Stolpersteine FI

Was sind die häufigsten Stolpersteine bei der Frühintervention?

- **Verspätete IV-Anmeldung**

Eine verspätete IV-Anmeldung bedeutet einen finanziellen Verlust für die versicherte Person im Falle einer späteren Rentenzusprache. Nach Eingang der IV-Anmeldung muss bis zur Prüfung einer Rente das **Wartejahr** erfüllt werden. Kommt es zu einer Rentenzusprache, so wird die Rente rückwirkend frühestens ab dem **6. Monat** nach Eingang der IV-Anmeldung entrichtet.

- **Kein IV-Taggeld bei aufbauenden Massnahmen**

Die Frühintervention ist bei Massnahmen (zum Aufbau der Belastbarkeit) darauf angewiesen, dass ein Leistungsträger (UVG, KTG, etc.) Taggelder bezahlt bzw. eine Lohnfortzahlung besteht.

Stolpersteine FI

- **Keine installierte Therapie/Behandlung oder schleppender Verlauf**

Eine berufliche Reintegration ist nur möglich, wenn parallel zu den beruflichen Bemühungen eine adäquate Behandlung erfolgt. Ohne den medizinischen Teil ist die berufliche Eingliederung nicht zu meistern.

Liegt ein Therapiesetting vor und der Verlauf ist aufgrund der schweren der Einschränkungen sehr schleppend, so wird das Dossier nach spätestens einem Jahr in der Frühintervention geschlossen.

- **Keine interne neue Stellenmöglichkeit**

Was ist zu tun, wenn die versicherte Person aufgrund Unfall/Krankheit nicht mehr befähigt ist, die bisherige Arbeit zu verrichten und der Arbeitgeber keine alternative Tätigkeit im Betrieb anbieten kann?

Transparenz ist das A+O: Entweder man kann eine Alternative gemeinsam mit der IV kreieren (Umschulung, Arbeitsplatz-/Tätigkeitsanpassung, etc.) oder es kommt konsequenterweise zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses.

Stolpersteine AV

Was sind die häufigsten Stolpersteine bei der Arbeitsvermittlung?

- **Die versicherte Person hat noch kein stabiles mind. 50% Pensum**

Um in den Genuss der Unterstützung seitens der IV-Arbeitsvermittlung zu kommen muss die versicherte Person mindestens ein 50% Pensum (Präsenz) mit 100% Leistung bewältigen können.

- **Die versicherte Person bezog über ein Jahr Sozialhilfegelder**

In diesem Fall ist kann es sein, dass die versicherte Person kein IV-Taggeld bekommt, da keine Berechnungsgrundlage vorliegt weil das Geld der Sozialhilfe kein Lohnsubstitut im engeren Sinn darstellt. Eine Ausnahme besteht, wenn die versicherte Person belegen kann, dass sie sich unablässig auf Stellen beworben hat und dies dokumentieren kann.

Stolpersteine AV

- **Keine installierte Therapie oder Behandlung**

Problematik gleich wie bei der Frühintervention.

- **KTG sistiert Leistungen nicht wenn IV mit Taggeld Massnahme startet**

In gewissen Fällen ist es beim Start der IV-Massnahme unklar, ob die versicherte Person diese auch erfolgreich beenden kann und schlussendlich wieder beruflich integriert ist. Deshalb ist es von Vorteil, wenn die KTG ihre Taggeldzahlungen per Beginn der IV-Massnahmen sistiert, damit nötigenfalls bei einem Scheitern der Massnahme die KTG wieder mit Leistungen im Anschluss an die abgebrochene IV-Massnahme einsetzen kann. So ist die versicherte Person während dem IV-seitigen Klären der weiteren Ansprüche finanziell noch abgesichert.

Stolpersteine AV

- IV-fremde Faktoren, welche die berufliche Integration verhindern

Es kommt immer wieder vor, dass eine berufliche Integration aus gesundheitlichen Gründen mit Hilfe der IV wieder möglich wäre, aber aus IV-fremden Gründen nicht realisierbar ist. Insbesondere sind dies fehlende Sprachkenntnisse, fehlende Kinderbetreuung bei ledigen, alleinstehenden Müttern oder das Alter der versicherten Person.

- Suchtproblematik oder anderes, die Integration verhinderndes Verhalten

Beim Auftreten einer Suchtproblematik oder eines die Integration gefährdenden Verhaltens während beruflichen Massnahmen wird die versicherte Person zunächst mittels Mahn- und Bedenkzeitverfahren verwarnt. Falls kein Suchtstopp oder keine Verhaltensänderung eintritt wird das Dossier geschlossen.

Stolpersteine AV

- **Verweistätigkeit Hilfskräfte 100% möglich, kein Anspruch auf Massnahmen**

Kann eine Hilfskraft die angestammte Tätigkeit aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausführen, ist jedoch in einer Verweistätigkeit zu 100% arbeitsfähig, so sind keine IV-Leistungen geschuldet. In diesem Fall ist das RAV zuständig (die Ausnahme bestätigt die Regel!).

Stolpersteine AV

- **Wer bestimmt was die IV in einem konkreten Fall zu tun hat**

Immer wieder gibt es Situationen, in welchen versicherte Personen verunsichert sind, weil ihnen vom RAV, Sozialdienst, der Unfallversicherung oder der Krankentaggeldversicherung gesagt wird, was denn die IV jetzt genau zu tun habe.

Um es ganz kurz zu machen: einzig und alleine die IV entscheidet gemeinsam mit dem involvierten Arbeitgeber, welche Schritte zu unternehmen und welche Massnahmen zu verfügen sind und niemand anderes.

Fallbeispiel 1

- **Mitarbeiter erkrankt mit einer psychischen Diagnose –keine IV-Frühinterventions-und Eingliederungsmassnahmen, KTG-Versicherer stellt Taggeld ein, Arbeitgeber kündigt Mitarbeiter**
- Krankheitsmeldung beim KTG-Versicherer erfolgt durch den Arbeitgeber
- KTG-Versicherer erstellt Früherfassungsmeldung bei der IV
- IV lehnt Anmeldung ab
- Medizinisches Gutachten vom KTG-Versicherer wird erstellt
- Das Gutachten kommt zum Schluss, dass der erkrankte Mitarbeiter arbeitsfähig ist
- KTG-Versicherer stellt dadurch Taggeldzahlungen ein
- Lohnfortzahlung ist nicht mehr sichergestellt
- Wenn Mitarbeiter immer noch krank geschrieben ist, muss Arbeitgeber Lohn übernehmen
- Arbeitgeber kündigt Mitarbeiter unter Einhaltung der gesetzlichen Frist (möglich auch wenn Person noch arbeitsunfähig oder teilarbeitsfähig ist)
- Mitarbeiter wird arbeitslos und muss sich beim RAV melden
- Die Teilarbeitsfähigkeit muss mindestens 20% sein, damit die ALV Leistungen übernimmt
- Die Vermittlung von gesundheitlich beeinträchtigten Personen ist herausfordernd
- Gelingt eine Vermittlung innerhalb der Taggeldfrist der ALV nicht, droht der Fall in die Sozialhilfe

Fallbeispiel 2

- **Mitarbeiter erkrankt mit einer psychischen Diagnose –keine IV-Frühinterventions-und Eingliederungsmassnahmen, Arbeitgeber kündigt Mitarbeiter**
- Krankheitsmeldung beim KTG-Versicherer erfolgt durch den Arbeitgeber
- KTG-Versicherer erstellt Früherfassungsmeldung bei der IV
- Kein Anspruch auf IV-Leistungen
- Arbeitgeber kündigt Mitarbeiter unter Einhaltung der gesetzlichen Frist (möglich auch wenn Person noch arbeitsunfähig ist)
- KTG-Versicherer zahlt die gesetzlichen Taggeld Leistungen von 720 Tagen
- Zwischen der ALV und dem KTG-Versicherer gibt es eine Vereinbarung der Taggeldleistungen, die wie folgt aussieht:

-75% AF = ALV (ganzes Taggeld)

-50% = halb KTG /halb ALV

-25% AF = KTG (ganzes Taggeld)

- Ist der erkrankte Mitarbeiter nach dem Bezug von 720 Taggeldern immer noch arbeitsunfähig, bestehen zwei Varianten für weitere finanzielle Unterstützung **Variante 1 –RAV**-Wenn die Teilarbeitsfähigkeit noch mehr als 20% beträgt, ist die Person gemäss ALV vermittlungsunfähig
- -ALV-Taggelder können bezogen werden (max. 520 Tage) **Variante 2 –Sozialhilfe**
- -Wenn die Teilarbeitsfähigkeit weniger als 20% beträgt und somit keine ALV-Taggelder bezogen werden können, ist es die letzte Möglichkeit der erkrankten Person, finanzielle Unterstützung bei der Sozialhilfe zu beantragen

Fallbeispiel 3

- **Mitarbeiter erkrankt mit einer psychischen Diagnose –keine IV-Frühinterventions-und Eingliederungsmassnahmen, KTG Versicherer stellt Taggeld ein, Arbeitgeber kündigt dem Mitarbeitenden**
- IV-Frühinterventionsmassnahmen werden durchgeführt (max. 6 Monate nach IV-Anmeldung)
- KTG-Versicherer zahlt bis zur Verfügung der IV Taggelder
- IV-Stelle verfügt, dass keine Eingliederungsmassnahmen notwendig sind
- Medizinisches Gutachten vom KTG-Versicherer wird erstellt
- Das Gutachten kommt zum Schluss, dass die erkrankte Person arbeitsfähig ist
- KTG-Versicherer stellt Taggeldzahlungen ein
- Lohnfortzahlung ist nicht mehr sichergestellt
- Wenn Mitarbeiter immer noch krank geschrieben ist, muss Arbeitgeber Lohn übernehmen
- Arbeitgeber kündigt Mitarbeiter unter Einhaltung der gesetzlichen Frist (möglich, auch wenn Person noch arbeitsunfähig ist)
- Mitarbeiter wird arbeitslos und muss sich beim RAV melden
- Die Teilarbeitsfähigkeit muss mindestens 20% sein, damit die ALV Leistungen übernimmt
- Die Vermittlung von gesundheitlich beeinträchtigten Personen ist herausfordernd
- Gelingt eine Vermittlung innerhalb der Taggeldfrist der ALV nicht, droht der Fall in die Sozialhilfe

Fallbeispiel 4

- **Mitarbeiter fällt durch Krankheit länger aus. Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung nach Krankentaggeldzahlung und Kündigung durch Arbeitgeber (da mind. 20% arbeitsfähig)**
- Arbeitgeber meldet Krankheitsfall beim KTG-Versicherer
- KTG-Versicherer zahlt Taggelder gemäss Vereinbarung
- Kein Anspruch auf IV-Leistungen
- KTG-Versicherer zahlt Taggeldleistungen 720 Tage

- **Variante 1:** Arbeitgeber kündigt Mitarbeiter nach 4 Monaten Krankheit
- **Variante 2:** Arbeitgeber kündigt Mitarbeiter nach 1 Jahr Krankheit

FRAGEN?





**Danke für Ihre
Aufmerksamkeit**